

Kreis Blatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Samstag, den 21. Juli 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Herrn Bürgermeister und die Staats-
steuerbestellen des Kreises.

Die Veranlagung der Besitz- und
Einkommensteuer zum Abschluß gelangt, ist nunmehr
Erhebung gemäß § 70 des Einkommen-
und § 31 des Kriegssteuergesetzes (Artikel
Preussischen Ausführungsvorschriften) zu

ermittelt hierzu folgendes:

Im allgemeinen wird wegen der Einrichtung
des allgemeinen und Führung der Kassenbücher
bereits ergangenen in der Sonderbeilage
des Regierungsamtsblattes vom 20.
d. Js. abgedruckten ausführlichen Vor-
sätzen sowie auf die Bekanntmachung der
Regierung, vom 26. Januar d. Js.
Regierungsamtsblatt Nr. 5, Seite 27 Bezug

zu nehmen. Die Sollbücher werden den Hebestellen in
den Tagen zugehen.

Die Steuerpflichtigen durch die Veran-
lagung zur Zahlung bereits angefordert
Bescheide mit Bordruck zu den Empfangs-
nachweisen versehen sind, ist eine besondere
Anforderung der Hebestellen durch Aus-
gabe von Steuerzetteln nicht erforderlich.

Nach § 1. Drittel der Kriegsteuer geht
nach der Zustellung der Benachrichti-
gungen an die Steuerpflichtigen Mitteilung
zu welchem Zeitpunkt das Beitreibungsver-
fahren sämtliche Zahlungspflichtige zu be-
trifft. Bezüglich des zweiten und des letzten
Drittels ist das Beitreibungsverfahren alsbald nach
dem im § 31 des Kriegsteuergesetzes fest-
gesetzten Zahlungsstermine einzuleiten.

Nach § 31 dritter Absatz des Kriegsteuer-
gesetzes sind die Kriegsteuerbeträge, soweit sie bis
Juli 1917 nicht gezahlt sind, mit 50%

zu veranlagung können auch Zinsen bei Vorauszah-
lung am 1. November 1917 und 1. März
Juli 1917 erfolgt, nicht vergütet werden.
Die Verzinsung von Vorauszahlungen (§ 31,
4) findet nur dann statt, wenn die Vor-
zahlung vor der Veranlagung also zu einem
Zeitpunkt, der vor dem 1. Juli 1917 liegt, er-
folgt nur auf besondern Antrag. In diesem
Falle werden die Zinsen bis 30. Juni einschließ-

lich 50/oige Verzinsung der bar zur Ein-
gelangenden Kriegsteuer, und zwar auch
des ersten und letzten Drittels, vom 1. Juli
bis zum Tage der Zahlung ist also in
Fälle zu berechnen. Dagegen tritt (§ 36
Ausführungs-Bestimmungen) in der Ent-
scheidung der Kriegsteuer durch Hingabe von Schul-
buchforderungen, Schulbuchforderungen und Schatz-
anweisungen der Kriegsanleihen eine Zinsenberech-
nung bei den Hebestellen nicht ein, da in diesen
Fällen die Verzinsung in dem Annahmewert der
Stücke berücksichtigt ist.

Es wird bemerkt, daß der Annahmewert
der Schatzanweisungen der 6. Kriegs-

anleihe mit Zinscheinen vom 1. Juli 1917 ab,
abweichend von den Schatzanweisungen der früheren
Kriegsanleihen, auf 100% festgesetzt ist. Im
übrigen bleiben jedoch die Vorschriften des § 36
der Ausführungsbestimmungen in Kraft, es beträgt
mithin der Annahmewert beispielsweise bei dem
Fehlen des am 1. Januar 1918 fälligen Zins-
schein 97,75%.

Auch die Zwischenscheine der Kriegsanleihen
sind, soweit die Ausgabe der Stücke noch nicht
stattgefunden hat, in Zahlung zu nehmen.

(Der mehrfach angezogene § 36 der Ausfüh-
rungsbestimmungen lautet:

I. Bei Entrichtung der Abgabe sind nach § 32
des Gesetzes Schuldverschreibungen, Schulbuch-
forderungen und Schatzanweisungen der Kriegsan-
leihen des Deutschen Reiches an Zahlungs Statt
anzunehmen. Fünfprozentige Schuldverschreibungen,
Schulbuchforderungen und Schatzanweisungen mit
Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1917 ab werden
zum Nennwert, 4 1/2 prozentige Schatzanweisungen
mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab zum Werte von
96,50 Mk. für je 100 Mk. Nennwert angenommen.
Sind Zinsen für einen nach dem 30. Juni 1917
liegenden Zeitraum bereits erhoben, so vermindert
sich der Annahmewert um diesen Zinsbetrag.
Werden Wertpapiere mit Zinsen für einen vor dem
1. Juli 1917 liegenden Zeitraum übergeben oder
werden Schulbuchforderungen mit Zinsen für
einen vor dem 1. Juli liegenden Zeitraum auf
das Konto der Reichskasse übertragen, so erhöht
sich der Annahmewert um diese Zinsen.

II. Schuldverschreibungen, Schulbuchforde-
rungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen
des Deutschen Reiches können nur insoweit in
Zahlung gegeben werden, als der Annahmewert
(Absatz I) den Betrag der geschuldeten Kriegsab-
gabe nicht übersteigt. Eine bare Herauszahlung
auf hingegebene Stücke oder Buchforderungen der
Kriegsanleihen findet nicht statt.

III. In dem Annahmewerte der Schuldver-
schreibungen, Schulbuchforderungen und Schatz-
anweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen
Reiches ist die Verzinsung der Abgabe vom 1.
Juli ab (§ 31, Abs. 3 des Gesetzes) berücksichtigt.

Der Abgabeschuldner hat daher nur den nicht
durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schul-
buchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegs-
anleihen des Deutschen Reiches beglichenen Rest-
betrag vom 1. Juli ab mit 50% zu verzinsen.)

5. Die Hingabe der Schuldverschreibungen
usw. einschließlich Zwischenscheine erfolgt nicht bei
den Hebestellen, sondern bei der nach der Bekannt-
machung der königlichen Regierung vom 9.
Februar 1917 (Regierungsamtsblatt Seite 47)
bestimmten Annahmestelle (für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden Regierungshauptkasse Wiesbaden).

Seitens der Annahmestelle sind über die Hin-
gabe eine Bescheinigung ausgestellt, welche von
dem Steuerpflichtigen der Hebestelle zu übergeben
ist. Die Hebestellen haben hierauf die Beträge
in Einnahme zu buchen und unter Beifügung der
Bescheinigung, sowie eines Verzeichnisses nach der
bei der hiesigen Einkommensteuer-Veranlagungs-
Kommission zur Einsicht liegenden Muster der
Reichskasse anzurechnen. Die hiesige Kreisblatt-
Druckerei wird die Formulare vorrätig halten.

6. Die Ablieferung der eingegangenen Steuer-
beträge seitens der Hebestelle an die Kreis-
kasse hat unter Anschluß des vorgeschriebenen Lieferzettels
(Muster E zu Artikel 20 der Preussischen Aus-
führungs-Vorschriften vom 1. Dezember 1916)
spätestens am 21. eines jeden Monats, und wenn
dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt,
am vorhergehenden Tage, zu erfolgen. Dabei
sind die Erhebungskosten, deren Festsetzung nach
Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai
1917 II 4998 I 4403 — auf je 100 Mark
erhobene (mithin nicht auch durch Hingabe von
Schuldverschreibungen entrichtete) Beträge wie
folgt stattgefunden hat,

a) von der Einkommensteuer für die erste Ver-
anlagung (1917/19) auf 2 Mk. und für
die künftigen Veranlagungen auf 1 Mark,
b) von der Kriegsteuer einschließlich des
Zuschlags und der zu erhebenden Zinsen
auf 10 Pfg. festzustellen und einzubehalten.

Der Lieferzettel (Muster E) ist in doppelter
Ausfertigung einzureichen.

Hierzu geht eine Ausfertigung, versehen mit
Empfangsbescheinigung der Kreis-
kasse, an die Hebestelle zurück, die zweite Ausfertigung verbleibt
bei der Kreis-
kasse. Zugleich haben die Hebestellen
der Kreis-
kasse eine Quittung über die einbehal-
tenen Erhebungskosten nach nachstehendem Muster
anzufertigen.

Mark . . . Pfg.
in Worten . . .
Vergütung für Erhebung der Einkommensteuer und der
Kriegsteuer für den Monat . . . 19 .
aus der Staatskasse durch Einbehaltung auf die
vereinnahmten Steuerbeträge erhalten zu haben,
bescheinigt.

. . . den . . . 19 .
Die Gemeinkasse.
Gesehen.

. . . den . . . 19 .
(Siegel).

Der Bürgermeister.
Diese Quittungsformulare sind ebenfalls von
der hiesigen Kreisblatt-Druckerei zu beziehen.

Sammelt sich im Laufe des Monats ein
größerer Geldbestand an, so hat Teilablieferung
bereits vor dem 21. des Monats unter einfacher
Benachrichtigung der Kreis-
kasse stattzufinden. Der
Lieferzettel von letzterem Tage muß jedoch die
Beträge für den ganzen Monat und die Erhebungs-
kosten ergeben.

Die bereits abgelieferten Barbeträge sind bei
der Ablieferung am 21. d. Mts. unter kurzer
Darstellung in dem Lieferzettel weniger abzuführen.

7. Werden bei den Hebestellen außer den rechts-
kräftig festgesetzten Steuerbeträgen freiwillige Be-
träge dieser Art angeboten, sind sie anzunehmen
und unmittelbar an die Reichshaupt-
kasse in Berlin,
Oberwallstraße 3 einzusenden.

Derartige Beträge sind in den Kassenbüchern,
Einnahmeübersichten usw. nicht als Kriegsteuer
nachzuweisen; die Bestimmungen über Gewährung
einer Verwaltungskassen-Vergütung finden auf sie
keine Anwendung.

8. Das Zu- und Abgangswesen regelt sich
nach den Bestimmungen unter Artikel 24 und 25
der Preussischen Ausführungsvorschriften.

9. Von etwaigen Stundungen erhalten die Hebestellen Kenntnis.

10. Eine gedruckte Anweisung über die Erhebung der Besitzsteuer und Kriegssteuer, Führung der Soll- und Einnahmehücher, die Zu- und Abgänge, Erstattungen, Zinsvergütungen, Stundungen usw. lasse ich den Gemeinden mit den Sollbüchern zugehen.

Die Hebestellen zu Ufingen, Emmershausen, Hundstahl, Mauloff, Naunstadt, Niederems, Niederreifenberg, Oberhain, Oberreifenberg, Reichenbach, Steinfischbach und Wüstem erhalten gleichzeitig die bestellten Zinsstafeln (5 vom Hundert) für die Kriegsabgabe nebst Erläuterungen und Beispielen zur Berechnung der Zinsen. — Der Preis von 1,80 Mk. per Stück ist an das Steuerbüro einzufenden.

11. Die Zustellungsbescheinigungen über die erfolgte Zustellung der Besitz- — Kriegssteuer — Feststellungsbescheide sind mir sofort wieder vorzulegen.

Ufingen, den 19. Juli 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission
v. Bezold.

Bekanntmachung der Landw.-Kammer. Betr. Saatkartoffelversorgung für das Frühjahr 1918.

Obwohl das Ergebnis der Saatkartoffelversorgung aus dem Osten für das Frühjahr 1917 in Anbetracht der zu überwindenden außerordentlichen Schwierigkeiten als einigermaßen befriedigend bezeichnet werden kann — von dem Kontingent von 42 000 Ztr. konnten 39 000 Ztr. heringebracht werden —, so sprechen doch manche Umstände (hohe Preise und vielfach schlechte Lieferungen) für eine Neuregelung des Saatgutbezuges für das nächste Frühjahr. Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt daher, das in dem Kammerbezirk vorhandene Saatgut, ganz besonders das in den höheren Lagen des Taunus und des Westerwaldes gezogene, zur Saatgewinnung für das Frühjahr 1918 zurückzustellen. (Meldungen werden aus allen Teilen des Kammerbezirks, auch aus den niederen Lagen entgegengenommen.) Wir ersuchen alle Landwirte, die über Saatgut Industrie sowie anderer guter Sorten verfügen und bereit sind, ihre Felder von einer von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Kommission besichtigen zu lassen und das anerkannte Saatgut für das Frühjahr 1918 (evtl. auch für den Herbst 1917) zum Versand bereit zu halten, Anträge auf Besichtigung ihrer Felder baldigst, spätestens aber bis zum 21. Juli d. J. bei der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, Rheinstraße 92, anzumelden.

Selbstverständlich können nur solche Felder anerkannt werden, die sich durch besonders guten Stand und Gesundheit der Stauden auszeichnen. In Betracht kommen hier in erster Linie die I. Abfaat von Originalzuchten (vom Züchter unmittelbar bezogen) sowie die I. und II. Abfaat von Saatkartoffeln, die vom Nassauischen Saatkauverein (in den Jahren 1916/17 bezogen worden sind). Auch das aus den letztjährigen Kartoffelversuchen der Landwirtschaftskammer herrührende Saatgut kann besondere Berücksichtigung finden. Als Ausweis zum Bezug von Saatgut gelten Frachtbriele, Rechnungen und dergl. Fehlen solche, so ist spätestens bei Besichtigung ein glaubhafter Nachweis über die Richtigkeit der Angaben zu führen.

Der Saatkartoffelzüchter, der Saatgut zur Besichtigung anmeldet, verpflichtet sich durch die Anmeldung für den Fall der Anerkennung, das anerkannte Saatgut der Landwirtschaftskammer bis zur Saatzeit im Frühjahr 1918 zur Verfügung zu halten. Eine Gewähr für den Verkauf des anerkannten Saatgutes kann seitens der Landwirtschaftskammer nicht übernommen werden. Ebenfalls dürfen Schadensersatzansprüche, die durch die Aufbewahrung des Saatgutes bis zum Frühjahr veranlaßt werden könnten, an die Landwirtschaftskammer gerichtet werden. Die Landwirtschaftskammer übernimmt alsdann die Vermittlung des Saatgutverkehrs vom Erzeuger an den Verbraucher. Rechte und Pflichten werden durch diese Vermittlung nur zwischen Verkäufer und Käufer begründet. Die Saatgutvermittlung

erfolgt auf Grund der vom deutschen Landwirtschaftsrat herausgegebenen Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1914). Verkäufer und Käufer haben sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Die Bedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats, Berlin W. 57, Winterfeldstraße 37, erhältlich.

Der Preis kann heute noch nicht festgesetzt werden. Er wird aber soweit über den jeweils geltenden Höchstpreis hinausgehen, daß er den Erzeuger für Aufbewahren, Verlesen, Verluste und Mühen entsprechend entschädigt. Nachweisbare I. bis III. Absaaten können höher bezahlt werden als älterer Nachbau.

Für jeden Morgen a gemeldeter Fläche ist eine Besichtigungsgebühr von 3 Mk. zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn auf Grund der Besichtigungsergebnisse eine Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann. Kommt die Ueberweisung zustande, so ist für jeden Zentner vermittelten Saatgutes eine Gebühr von 10 Pfg. an die Landwirtschaftskammer oder an eine von dieser benannten Stelle zu entrichten.

Gleichzeitig mit der Anmeldung von Saatkartoffelflächen zur Besichtigung hat die Einsendung des entsprechenden Betrages (3 Mk. für den Morgen an die Geschäftsstelle der Landwirtschaftskammer, die Genossenschaftsbank für Hessen-Raffau Wiesbaden, Moritzstr. 29, Postfachkonto Nr. 709) zu erfolgen. Anmeldungen, die ohne Einzahlung des entsprechenden Betrages eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Rgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Geisenheim am Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Rgl. Lehranstalt im Jahre 1917:

1. Ein Obstverwertungslehrgang für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 30. Juli bis 19. August.
2. ein Obstverwertungslehrgang für Frauen in der Zeit vom 20. bis 25. August abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodas die Teilnehmer Gelegenheit haben die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzutüben.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Lehrgang zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe des Vor- und Zunamens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

Vom 21. Juni 1917.

(Schluß.)

VII. Ausführungsvorschriften.

§ 69

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 63 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 4 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erweist oder seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 25 Abs. 3 oder seine Ablieferungsspflicht vernachlässigt, das Recht der Selbstversorgung entziehen und bei der Enteignung seine Bestände, abweichend von der Vorschrift im § 43 Abs. 3, der Reichsgetreidekasse oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 70

Der Kommunalverband kann Borräte, die einer ordnungsgemäßen ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung heimlich oder sonstwie der Aufnahme

entzogen werden oder die der Unternehmung landwirtschaftlichen Betriebs entgegen der Ueberwachung der Selbstversorgung entgegen den Vorschriften zu verwenden sucht, sowie abgegraben werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidekasse von ihr bezeichneten Kommunalverbandes fallen erklären. Der Kommunalverband schon vor der Verkündung die zur Stellung solcher Borräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 71

Die Landeszentralbehörden erlassen die Ausführungsvorschriften.

Sie können Vermittlungsstellen einrichten, die Unterverteilung und die Bedarfsregelung ihrem Bezirk obliegt.

§ 72

Die Landeszentralbehörden bestimmen den Kommunalverband, als Gemeinde, als Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen. Sie kann bestimmt werden, daß an die Gemeinden Verbände von Erzeugern treten, welche auf Grund des § 15 b der Verordnung zur Errichtung von Preisprüfungsstellen und zur Preisermittlung vom 25. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) gebildet sind.

Will die Landeszentralbehörde Bezirke, über das Gebiet einer unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so hat sie dies der Reichsgetreidekasse anzuzeigen. Diese kann binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. Ueber den Einspruch entscheidet der Reichskanzler.

VIII. Uebergangsvorschriften.

§ 73

Folgende Verordnungen treten mit dem 16. August 1917 mit der Maßgabe der §§ 74 bis 77 außer Kraft:

1. Verordnung über das Ausmaß der Brotgetreide vom 28. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 379);
2. Verordnung über Brotgetreide aus der Ernte 1916 vom 29. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 782);
3. Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800);
4. Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1313);
5. Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811);
6. Verordnung über Hülsenfrüchte vom 1. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 844);
7. Artikel I, II, IV der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1360);
8. Verordnung über Hülsenfrüchte vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 201);
9. Verordnung über Buchweizen vom 29. Juni und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625, 1031);
10. Verordnung über Grünkern vom 1. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 649).

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten, nach der Vorschrift im § 74, die zur Aufhebung dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß die Vorschriften dieser Verordnungen früher außer Kraft treten.

§ 74

Die Bestimmungen, die von den Landes-

Gemeinden auf Grund der Ver-
 ordnung über Brotgetreide vom 25. Januar
 1915 und 29. Juni 1916 über
 die Abgabe von Brotgetreide, welche
 Bestimmungen getroffen sind, bleiben in
 der Ausführung mit den Vorschriften dieser Ver-
 ordnung in Einklang stehen, sind sie bis zum
 1. Juli 1917 zu ändern oder zu ergänzen
 § 75

den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet;

Der Versuch ist strafbar.

in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

hält die Festpredigt, Defan Schmitt-Höft die Festrede als Präses der Synode.

— **Sainten,** 19. Juli. Führer Wilh. Kallborn (Sohn unseres Altbürgermeisters Herrn Kallborn) wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

Vermischte Nachrichten.

— **Siegen,** 18. Juli. Heute früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr wurde auf dem Hofe des Provinzialarresthauses der vom Schwurgericht am 5. Juni wegen Mordes zum Tode verurteilte 49jährige ehemalige Hausdiener Friedrich Wilhelm Hans aus Wangen im Elsaß vom sächsischen Landesscharfrichter Brand mittelst Guillotine hingerichtet. Der Hinrichtungsakt nahm vom Betreten des Richtplatzes bis zum Niederlegen des Fallbeiles 2 $\frac{1}{2}$ Minuten in Anspruch. Hans, ein Gewohnheitsverbrecher, hatte in der Strafanstalt Buhach seinen Wärter Arnold niedergeschlagen und als dieser noch rückwärts würgt und ihm mit einem Messer die Kehle durchschnitten. Hans hat nach der Tat nicht die geringste Reue an den Tag gelegt.

— **Berlin,** 19. Juli. Das „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht nunmehr folgende, vom 12. Juli datierte Verordnung des Bundesrats: Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1919 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbankenscheine oder Darlehensbankenscheine umgetauscht. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet auf Durchschiebung und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Anzeigen.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Diese Woche (16. 7. bis 22. 7.) kommen an frischem Fleisch einschließlich mit der Fleisch-Zusatzkarte 300 Gramm zur Abgabe.

Verkaufsstellen sind:

Reggereien Steinmetz, Philippi und Gutenstein. In der Reggerei Steinmetz kommt auch Wurst zur Ausgabe.

Fleischabholungszeiten:

7—8 Uhr Bezirk 3.

8—9 Uhr Bezirk 4.

9—10 Uhr Bezirk 1.

10—11 Uhr Bezirk 2.

Ufingen, den 20. Juli 1917.

Städtisches Lebensmittelamt

Der Magistrat.

L. S. Mann, Bürgermeister.

Gefunden: 1 Portemonnaie und 1 Dolch.

Die Polizeiverwaltung.

Mädchen

für Haus- und Gartenarbeit gesucht.

*) **E. Polster.**

Küchenmädchen

sofort gesucht gegen hohen Lohn.

(2)

Anstaltsverwaltung Köppern i. L.

Zugelassen: grauer Wolfspitz. Gegen Erstattung der Futterkosten und Anzeigegebühr n abzuholen bei

Wilhelm Brendel i.,

Oberreifenberg i. L.

*)

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Der Krieg 1914/16.

Werden und Wesen des Weltkriegs, dargestellt in umfassenderen Abhandlungen und kleineren Sonderartikeln, mit hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Dietrich Schäfer. Mit vielen Karten, Plänen, Kunstblättern, Textbildern und statistischen Beilagen. Erster Teil, in Leinen gebunden 10 Mark (Fortsetzung erfolgt nach Friedensschluss und Freigabe durch die Zensur.)

Atlas zum Kriegsschauplatz 1914/16.

23 Haupt- und 10 Nebenkarten aus Meyers Konversations-Lexikon. In Umschlag zusammengeh. 1,50 M.



Turngemeinde Wehrheim

In Ausübung fast 3-jähriger treuer Pflichterfüllung wurde unser Mitglied

Heinrich Leisler,

Vizefeldwebel im Fußart.-Reg. Nr. 3

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. und 1. Klasse

vom Tod ereilt. Wir verlieren in ihm ein treues fleißiges Mitglied, dessen turnerische Erfolge unsern Verein mit Stolz erfüllen. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Wehrheim, den 18. Juli 1917.

Der Vorstand.

Prima Pferd

geeignet für Landwirt, zu verkaufen. Näheres durch die Redaktion des Kreisblattes. (2)

Suche einen gebrauchten, noch gut erhaltenen **Bücher- oder Werkzeugschrank.**

*) Näheres im Kreisblatt-Verlag.

Größere Mengen reife Stachelbeeren

zu verkaufen.

*) Näheres im Kreisblatt-Verlag.



Junge Kaninchen

abzugeben

*) **Gustav Braun,** Ufingen.

Hoffriseur Kesselschläger's

Abteilung für Schönheitspflege
Bad Homburg, Louisenstr. 87.

Enthaarungs-Behandlung

Unschädliche vollständige Beseitigung lästiger Haare. Fingernagelpflege, Fußpflege, Kopf- und Gesichtsmassage.

Letzte Neuheiten: Schöne Augen
Augenfeder.

Hautnährmittel zur Beseitigung der Gesichtsfalten, Krähenfüße usw.

Gute Fahrten mit Kalb

zu verkaufen.

*) **Karl Bieth,** Hundstadi.

Die

Herstellung

VON

Trauer-Drucksachen

jeder Art

besorgt schnellstens

R. Wagner's Buchdruckerei.
Telefon 21.

Landwirtschaftliche Angebote.

Ca. 30 Zentner

gutes Wiesenheu zu kaufen gesucht.

*) **Carl Schmidt,** Böhmen.

4 junge Enten

(2 Monate alt) zu verkaufen.

*) **Th. Störtel,** Gießen.

Trächtiges Rind

(im August kalbend) scheidet, zu verkaufen.

2) **August Wern,** Rammelsberg.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 22. Juli 1917.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Defan Bohris.

Lieder: Nr. 33, 1—2. — Nr. 244, 1—3 und

Amiswoche: Herr Defan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 22. Juli 1917.

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr

Hierzu das „Illustrierte Kreisblatt“ Nr. 29 und des Landes-
Blatt Nr. 26.